

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Frau
Therese Dorfstetter

Schulstraße 38
2632 St. Valentin

9-N-82121/5

Bellagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Bohrn

(0 26 35) 25 21
DW 65

Datum

30. November 1982

Betrifft

Rotföhre in der Gemeinde Grafenbach-St. Valentin; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Genäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 1977, LGBl. 5500-2,
wird die auf der Parz.Nr. 362, EZ 34, KG Grafenbach, stehende
Rotföhre zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Genäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksver-
waltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des
Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum
Naturdenkmal erklären.

Die in unmittelbarer Nähe des Friedhofes St. Valentin im Verlauf
des Kreuzweges auf der Parz.Nr. 362, EZ 34, KG Grafenbach, stehende
Rotföhre hat eine Höhe von ca. 18 m und ein Alter von etwa 150 Jahren.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten fest-
gestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei der gegen-
ständlichen Rotföhre zutreffen, so daß spruchgemäß zu entscheiden
war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei
der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich
oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu be-
zeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und
zu vergebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird
auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung
gilt sinngemäß auch für Naturdenkmale.

Parteienverkehr: Dienstag 7.30 — 12 und 13 — 15 Uhr
Freitag 7.30 — 13 Uhr
Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30 — 12 Uhr
Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30 — 12 Uhr

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:



Für den Bezirkshauptmann:

[Handwritten signature]

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. den Herrn Bürgermeister in Grafenbach-St.Valentin,
2. das Gendarmeriepostenkommando in Wimpassing,
3. den Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Kummer,
4. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1010 Wien.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Gamperl)

